

STATUTEN DES TENNIS CLUB ZERMATT

I. NAME - SITZ - ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen Tennis Club Zermatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zermatt.
- Art. 2** Der TC Zermatt bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3** Der TC Zermatt ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4** Der TC Zermatt umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 5** Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben.
- Art. 6** Junioren sind Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 7** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Zermatt, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9** Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 10** Wer in den TZ Zermatt eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 11** Aktivmitglieder und Junioren sind an der Generalversammlung mit je 1 Stimme stimmberechtigt.
- Art. 12** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 13** Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem Club noch nicht drei Jahre angehört haben.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15 Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 16 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 17 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 20 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
a) Genehmigung des Protokolls
b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
e) Revision der Statuten
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 23 Die GV vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes werden die Wahlen geheim durchgeführt.

B. Der Vorstand

Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäft, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören zur Hauptsache folgende Punkte:

- Art. 25**
- a) Wachen über den Vereinszweck
 - b) Aufstellen des Kostenvoranschlages und der Jahresbeiträge
 - c) Erstellen der Jahresrechnung und Bilanz
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Aufstellung und Reglementen (Spiel-, Platz-, und Juniorenreglemente)

Art. 26 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7, höchstens aber 9 Mitgliedern, nämlich:

- Art. 27**
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Beisitzer

Art. 28 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Für den Tennis Club Zermatt zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Zermatt, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 33** Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 34** Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 35** Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Februar 1978 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1943.

Der Präsident

Der Aktuar